SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 17/2292**
17. Wahlperiode 2012-02-22

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Einsatz und Entsorgung von Dämmstoffen

Vorbemerkung:

Für die Energiewende spielt die Absenkung des Wärmebedarfs von Gebäuden eine herausragende Rolle. Zur Wärmedämmung werden verschiedene Arten von Dämmmaterialien entweder von Außen oder von Innen an die Gebäudehülle verbracht. Die Dämmverfahren sollten energieeffizient, umweltverträglich und nicht gesundheitsgefährdend sein.

1. Welche Arten von Dämmstoffen werden in Schleswig-Holstein verwendet und welche Arten von Dämmstoffen sind wegen möglicher Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung sowie einer Entflammbarkeit verboten oder werden zur Verwendung nicht empfohlen?

   Anwendung und Verwendbarkeitsnachweise der gesamten Palette der im Bauwesen verwendeten Dämmstoffe (Bauprodukte) regelt § 18 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.

   Hier ist zwischen normativ geregelten Dämmstoffen und ungeregelten Wärmedämmstoffen oder Wärmedämmverbundsystemen zu unterscheiden, deren Anwendung durch eine allgemeine bauaufsichtliche oder europäische Zulas-

sung oder eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbarkeitsnachweis zu regeln ist.

Die Verwendung nicht geregelter Dämmstoffe ist nicht zulässig.

Angaben zur Umwelt- und Gesundheitsgefährdung sowie Entflammbarkeit sind den zugehörigen Normen bzw. Verwendbarkeitsnachweisen zu entnehmen.

2. Welche Gütesiegel gibt es im Bereich der Dämmstoffe und welche Institutionen vergeben diese Gütesiegel?

   Die Übereinstimmung mit der zugehörigen Norm bzw. dem Verwendbarkeitsnachweis hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Wärmedämmung oder des Dämmsystems mit dem CE- oder Ü-Zeichen vorzunehmen. Bei Dämmstoffen erfolgt dies in der Regel auf dem Beipackzettel, der Verpackung oder dem Lieferschein.

   Vor Kennzeichnung erfolgt in der Regel eine Erstprüfung des Dämmprodukts durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstelle. Danach ist die Übereinstimmung durch werkseigene Produktionskontrollen sicherzustellen. Die diesbezüglichen Regelungen sind produktabhängig in den jeweiligen Normen bzw. Verwendbarkeitsnachweisen festgelegt.

3. Trifft es zu, dass das Bundesumweltamt den Verbunddämmstoffen das Zertifikat „Blauer Engel“ verweigert hat?

   Nein.

   Hersteller von „Wärmeverbundsystemen“ können das Umweltzeichen nach RAL-UZ 140 auf Antrag erhalten, wenn sie die entsprechenden Vergabekriterien zur Erlangung des Umweltzeichens erfüllen. Ein größerer Hersteller hat bereits das Umweltzeichen „Blauer Engel“ verliehen bekommen.

4. Welche Regelungen gibt es bei der Entsorgung von Dämmstoffen, insbesondere von Verbunddämmstoffen?

   Bei den bisher zur Entsorgung anfallenden Dämmstoffen handelt es sich überwiegend um Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern (z.B. Glas- und Gesteinswollen), die mit oder ohne Aluminiumbeschichtung hergestellt werden. Sofern das Herstellungsdatum vor dem 01.06.2000 liegt, sind diese

grundsätzlich als biopersistent zu bewerten und zumeist krebserzeugend bzw. krebsverdächtig und aufgrund ihrer gefahrstoffrechtlichen Kriterien als gefährlicher Abfall einzustufen. Zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit ist die mögliche Schadwirkung von KMF-Faserstäuben auch bei der Abfallentsorgung zu beachten. Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern müssen unter Einhaltung bestimmter Anforderungen des Arbeitsschutzes auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden.

Die nach dem 01.06.2000 hergestellten Mineralfasern sind zwar weder krebserzeugend noch krebsverdächtig und daher als ungefährlicher Abfall einzustufen, dennoch werden auch sie auf Deponien abgelagert.

Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde 2003 eine Studie „Umweltverträglichkeit von Gebäudedämmstoffen“ erstellt, die im Internet unter www.umwelt.schleswig-holstein.de (Abfallwirtschaft, Bau- und Abbruchabfälle) verfügbar ist.

5. Können die Verbunddämmstoffe recycelt werden, mit und ohne Trennung der Komponenten? Wenn ja, welche Erfahrungen gibt es damit?

   Hinsichtlich der künstlichen Mineralfasern mit Aluminiumbeschichtung siehe Antwort zu Frage 4.

   Das MLUR hat keine Kenntnis darüber, ob bei den Verbunddämmstoffsystemen (Dämmmaterial, Kleber, Dampfsperrschicht, Kunstharzschicht zum Farbanstrich oder zur Befestigung von Zierverblendung) die einzelnen Komponenten recycelt werden können. Diese Materialien fallen laut Aussage der Betreiber von Entsorgungsanlagen dort zurzeit noch nicht an. Eine Trennung in einzelne Komponenten ist mit der heutigen Anlagentechnik aber unwahrscheinlich.

   Verbunddämmstoffe können aber ohne Trennung aufbereitet und dann als Ersatzbrennstoff thermisch verwertet werden. Wichtig ist, dass die Verbunddämmstoffe so aufbereitet werden, dass die Annahmekriterien der Anlage eingehalten werden.